

682 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (656 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat am 17. Oktober 1977 die obgenannte Regierungsvorlage im Nationalrat eingebracht, durch welche für den Landesgesetzgeber die Grundlage geschaffen werden soll, daß bei der Einrichtung von regionalen Zentren für die Gesundheitsfürsorge oder bei der Durchführung der Datenverarbeitung von Krankenanstalten andere (private oder öffentliche) Rechtsträger die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung der Krankengeschichten übernehmen können. Zu den Daten sollen nur die behandelnden Ärzte und Krankenanstalten Zugriff erhalten. Weiters soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die Bestimmung, daß Personen, die an Universitätskliniken oder an Bundes-Hebammenlehranstalten behandelt werden, nur dann für Unterrichtszwecke herangezogen werden können, soweit es ihrem Gesundheitszustand nicht abträglich ist und sie nicht ausdrücklich Widerspruch erhoben haben, dahingehend ausgeweitet werden, daß sie auch für sonstige Krankenanstalten, in denen klinischer Unterricht erteilt wird, Geltung haben soll.

Koller
Berichterstatter

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. November 1977 in Verhandlung gezogen. Nach der Debatte, an der sich die Abgeordnete Dr. Marga Hubinek sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Scrinzi beteiligten, wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Durch diesen Abänderungsantrag wird die Formulierung „Anlagen der automatischen Datenverarbeitung“ durch den Begriff „automationsunterstützte Datenverarbeitung“ ersetzt. Dieser Begriff wurde im Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates, in dem der Entwurf für ein Datenschutzgesetz vorberaten wird, erarbeitet und soll zur Vereinheitlichung der Terminologie auch im Krankenanstaltengesetz verwendet werden.

Der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (656 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 11 09

Dr. Scrinzi
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 656 der Beilagen

In Z. 1 hat der zweite Satz von § 10 Abs. 3 zu lauten:

„Die Ermächtigung kann auch die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung mittels auto-

mationsunterstützter Datenverarbeitung beinhalten.“